

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Limbach

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Teichweg“, Ortsteil Balsbach sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Limbach hat in öffentlicher Sitzung am 22.06.2022 den Bebauungsplan „Teichweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB sowie die mit dem Bebauungsplan nach § 74 Landesbauordnung (LBO) erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.06.2022.

Der Bebauungsplan „Teichweg“ sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften für dieses Plangebiet treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Teichweg“ einschließlich der Begründung mit Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und dem Fachbeitrag Artenschutz, der Geräuschimmissionsprognose, dem Ingenieurgeologischen Flächengutachten sowie die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Limbach, Hauptamt, EG, Zimmer Nr. 1, Muckentaler Straße 9, 74838 Limbach während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Limbach <https://www.limbach.de/de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim

Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Limbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Limbach geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg auch auf der Homepage der Gemeinde Limbach unter <https://www.limbach.de/de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Das vorliegende Verfahren wurde nach den zuvor geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet. Gemäß der Überleitungsvorschriften (§ 233 BauGB) ist die letzte Änderung des BauGB vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), welche mit Wirkung vom 23.06.2021 in Kraft getreten ist, als die maßgebliche Rechtsgrundlage anzusehen.

Limbach, den 15. Juli 2022

Thorsten Weber, Bürgermeister